

Satzung des TSV Ulbering e. V.

Stand 06.11.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ulbering e.V.“ (TSV Ulbering e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulbering, Gemeinde Wittibreut.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der TSV Ulbering e.V mit Sitz in Ulbering, 84384 Wittibreut, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie u.a
 - a) die Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Übungsbetriebes,
 - b) die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und am Spielbetrieb,
 - c) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Freizeitsports,
 - d) die Ausbildung und den Einsatz sachgerecht ausgebildeter Übungsleiter,
 - e) die Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen, Versammlungen und Vorträgen,
 - f) die Bereitstellung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
5. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - vereinsschädigendem Verhalten,
 - erheblichem Beitragsrückstand.
7. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Ordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung einzuhalten,
 - die Vereinsziele zu fördern,
 - die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Jedes volljährige Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei gleichberechtigten Personen. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder erledigen die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit Entscheidungen bei der Geschäftsführung notwendig sind, treffen diese die Vorstandsmitglieder einstimmig, bzw. bei drei Vorstandschaftsmitgliedern mehrheitlich. Andernfalls entscheidet der Ausschuss.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die auf der Homepage (Bezeichnung einfügen) des Vereins zu veröffentlichen sind.
3. Die Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form fassen.
4. Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder genügt es, wenn ein Bewerber von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung) durch die Mitgliederversammlung widerruflich.

§9 Der Vereinsausschuss

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.
2. Der Vereinsausschuss besteht mindestens aus dem Vorstand, einem Schriftführer, einem Kassier, und einem Abteilungsleiter.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vereinsausschuss um bis zu drei Jugendleiter, zwei Mannschaftsbetreuer, einem weiteren Schriftführer, einem weiteren Kassier, um bis zu drei weiteren Abteilungsleitern und um Beisitzer als Vertreter der aktiven Spieler, erweitert werden.
4. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- und Platzordnung Sorge zu tragen.

5. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern zur Beilegung bringen.
6. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht jedem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
7. Alle Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
8. Alle Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Ausschuss können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
9. Legt ein Mitglied des Ausschusses sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode nieder muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.
10. Die Ausschusssitzungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses dies verlangt.
11. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
12. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.

Der Vereinsausschuss kann:

- a) Alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliedsversammlung unterbreiten.
- b) Jederzeit die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 10 Die Mitgliedsversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Vergütungen und Ehrenamt

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Leitungen aus dem Spielbetrieb der Fußballmannschaften, freiwillige Spenden, Zuschüsse und dergleichen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein im Rahmen von Auftragsämtern gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Dies betrifft nicht Tätigkeiten im Rahmen von Organämtern gemäß § 6, 7 und 8 dieser Satzung – diese sind unentgeltlich.
3. Für Ausgaben, die den Verein in Höhe von 0 bis 6.000 EUR belasten, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich. Bei Beträgen über 6.000 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf beschließen, dass Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung ausgeübt werden.

6. Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen bleiben zulässig.
7. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und muss dem Gebot der Selbstlosigkeit entsprechen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wittibreut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, soweit diese vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung ursprüngliche Satzung die in der Mitgliederversammlung am 07.08.2020 beschlossen und am 08.10.2020 geändert wurde, wird zum 06.11.2026 geändert, mit der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen und tritt anschließend mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ulbering, 06.11.2026